

# Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) vom 27.10.2017

## S a t z u n g

### des Landkreises Ahrweiler

#### über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGebS)

vom 27.10.2017

Der Kreistag hat aufgrund

- der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), in der derzeit geltenden Fassung,
- der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung,
- der §§ 3, 5 und 16 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007, (GVBl. S.297),
- 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), in der derzeit geltenden Fassung,
- der §§ 1,2,3,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), in der derzeit geltenden Fassung,
- 

am 27.10.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird

## I. Abfallgebühren

### § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Der Landkreis Ahrweiler erhebt durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ahrweiler für die Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und der Anlagen im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung Gebühren. Daneben dürfen im Weiteren auch private Entgelte erhoben werden.
- (2) Die Begriffsbestimmungen der jeweils geltenden Abfallwirtschaftssatzung gelten auch für die Abfallgebührensatzung.
- (3) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück. Ausgenommen hiervon sind die Gebühren für im Bringsystem entsorgte Abfälle und die Gebühren für Beistellsäcke.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.
- (2) Nutzer der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Rest- und Bioabfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Zusatzleistungen sowie Müllgroßbehältern auch der Besteller als Nutzer der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung.
- (3) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten werden, sind auch deren Betreiber Gebührenschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner, insbesondere die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Gleiches gilt für Wohnungs- und Teilerbbauberechtigte, Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) vom 27.10.2017**

- (6) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden. Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann verlangen, dass die Verwalter ihre Bevollmächtigung für die Abwicklung der Gebührenangelegenheiten nachweisen und zur Sicherung des Geldeingangs eine Ermächtigung zur Abbuchung der Gebühren von einem Girokonto vorlegen.
- (7) Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebährenschild – soweit sie auf einem jährlichen Gebährensatz beruht - mit Beginn des auf die Grundbucheintragung folgenden Monats auf den Rechtsnachfolger über; im Übrigen mit dem Tag der Grundbucheintragung. An Stelle der Grundbucheintragung kann auf den Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Lasten abgestellt werden, wenn dieser durch notariellen Vertrag belegt wird.
- (8) Im Fall von gemeinsamen Abfallgefäßen gem. § 12 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung, ist derjenige Gebährenschildner für den nach Leerungen oder Gewicht zu bemessenden Gebährenschildteil, zu dessen Grundstück das Gefäß zugeordnet ist.

### **§ 3 Entstehung der Gebährenschild**

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist grundsätzlich das Kalenderjahr.
- (2) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Besteht die Gebährenschildpflicht nicht ein volles Jahr, wird für den Gebährenschildteil, der nach angeschlossenen Personen erhoben wird, für jeden angefangenen Monat 1/12tel angesetzt. Jährliche Mindestleerungszahlen, die nicht über ein volles Kalenderjahr zu verwenden sind, werden für jeden Monat mit 1/12tel angesetzt. Die Gebährenschildpflicht für den nach der Zahl der Leerungen bemessenen Anteil entsteht mit der ersten Leerung und endet mit der letzten Leerung. Die Gebährenschildpflicht für Zusatzleistungen (§ 6 Abs. 7) entsteht mit der Erbringung der Leistung. Eine Abmeldung von Behältern für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.
- (3) Für die laufende Benutzungsgebühren für die Nutzung eines Behälterschlosses gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Bei Gebährenschild für eine einmalige Abfuhr von Abfallgroßbehältern, Absetzmulden, Abrollbehältern und Pressbehältern sowie für Ersatzschlüssel zu Behälterschlossern entsteht die Gebährenschild mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der einzelnen Teilleistung.
- (5) Bei der Verwendung von Einmalsäcken für Rest- und Bioabfall gemäß § 5 Abs. 1 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung entsteht die Gebährenschild mit dem Erwerb der Säcke.
- (6) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebährenschildanspruch mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.
- (7) Bei Gebährenschild für eine ein- oder mehrmalige Abfuhr von Müllgroßbehältern entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Behälters.
- (8) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder der Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Gebährenschildpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebährenschild. Bei einer Unterbrechung von mehr als einem Monat wird die Gebährenschild auf Antrag ermäßigt, und zwar für jeden vollen Monat um 1/12tel der Basisgebühren. Dies gilt nicht bei der Verwendung von Anstatt- oder Beistellsäcken.

### **§ 4 Gebährenschildmaßstab für die Einrichtung der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen**

- (1) Die Gebährenschild für die regelmäßige Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen wird als zweigeteilte Leistungsgebühren bemessen. Bemessungsgrundlage ist sowohl die Anzahl der in den Haushaltungen wohnenden, gemeinsam wirtschaftenden Personen wie die Anzahl der Behälterleerungen im Kalenderjahr.
- (2) Für die Behälterleerungen sind das Nennvolumen sowie die Leerungshäufigkeit ausschlaggebend, wobei die Zahl der jährlichen Leerungen elektronisch gezählt wird.
- (3) Bei den Restabfallbehältern werden zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung mindestens die Gebährenschild für 6 Leerungen je Jahr und Restabfallbehälter in Form einer Mindestleerungsgebühren erhoben. Soweit die Mindestleerungsgebühren nicht für ein volles Kalenderjahr anfallen, werden sie für jeden Monat mit 1/12tel erhoben. Für die PLuS-Tonne oder zusätzlich bestellte Restabfallbehälter fallen keine Mindestleerungsgebühren an, § 6 Abs. 7 lit. a), b) sind anzuwenden.

## Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) vom 27.10.2017

- (4) Mit diesen Gebühren sind die Teilleistungen der regelmäßigen Entsorgung von Rest-, Bioabfall, Altpapier und Sperrmüll im Holsystem bis 3 m<sup>3</sup> bzw. 250 kg pro Andienung, von Garten- und Grünabfälle, der Kühl- und Gefriergeräte, des Elektro- und Elektronikschrotts, die Abfallberatung sowie die Schadstoffkleinmengensammlung abgegolten. Für Altpapier gilt dies nicht für die mit der Verwertung verbundenen Kosten, soweit die nach § 6 Abs.3 Verpackungsverordnung vorgesehene Systembetreiber das Altpapier nicht selber entsorgen oder an den Erlösen/Kosten direkt beteiligt sind.
- (5) Steht für eine Behälterleerung wegen eines technischen Defektes der Sammelfahrzeugwaage oder anderer in die Erfassung, Übermittlung und Auswertung der Daten einbezogener Systeme für die Berechnung der Gebühren kein Wert zur Verfügung, so wird für diese Anlieferung als Grundlage für die Gebührenberechnung der Durchschnitt über die letzten drei vor den genannten Ausfallgründen im Abrechnungszeitraum zur Verfügung stehenden, auf Messdaten beruhenden Werte einer Regelentleerung verwendet. Ist diese Regelung nicht anwendbar, weil im Abrechnungszeitraum noch nicht genügend Anlieferungen erfolgt oder für erfolgte Anlieferungen keine Werte verfügbar sind, werden die ersten drei auf Messdaten beruhenden Werte einer Regelentleerung des Abrechnungszeitraumes zur Durchschnittsbildung verwendet.
- (6) Soweit gemäß § 12 Abs. 8 Abfallwirtschaftssatzung kein Restabfallgefäß auf dem Grundstück aufgestellt ist, bemisst sich die Gebühr in der Weise, dass die Zurverfügungstellung von einem Anstatt-Sack der einmaligen Leerung eines MGB 80 Liter entspricht. Dieser wird in der berechneten Anzahl der veranlagten Mindestleerungen des satzungsgemäßen Gefäßes für das Grundstück ausgeliefert.
- (7) Der nach Personenanzahl und nach Mindestleerungen bemessene Teil der Gebühren wird getrennt voneinander festgesetzt und erhoben. Für über die Mindestleerungen hinausgehende Behälterleerungen werden zusätzlich Leerungsgebühren festgesetzt und erhoben.

### § 5 Gebührenmaßstab für die Einrichtung der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

- (1) Die Gebühr für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der vorgehaltenen Abfallbehältnisse, bei Müllgroßbehältern mit Ausnahme von Umleerbehältern auch nach dem Gewicht.
- (2) Die Grundgebühr nach § 7 Abs. 6 für Behälter ab einem Nennvolumen von 5 cbm beinhaltet die Kosten für den Transport und die Umladung, die Leistungsgebühr beinhaltet die Kosten für den Weitertransport und die Entsorgung der Abfälle.
- (3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht oder der Menge der Abfälle gemäß § 9.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 9 entsprechend.

### § 6 Gebührensätze für private Haushalte

- (1) Der personenbezogene Gebührenanteil (= Basisgebühr) für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen beträgt je Haushalt bei

1-Personen-Haushalten	111,60 €
2-Personen-Haushalten	133,20 €
3-Personen-Haushalten	158,40 €
4-Personen-Haushalten	170,40 €
5-und mehr Personen-Haushalten	180,00 €

Für die nach § 5 Absatz 9 in Verbindung mit § 8 Absatz 7 Abfallwirtschaftssatzung anerkannten Eigenkompostierer beträgt die Jahresgebühr bei

1-Personen-Haushalten	102,24 €
2-Personen-Haushalten	122,76 €
3-Personen-Haushalten	145,68 €
4-Personen-Haushalten	157,44 €
5-und mehr Personen-Haushalten	166,20 €

## Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) vom 27.10.2017

Für die Veranlagung der Haushaltungen auf dem Grundstück wird die Zahl der Haushaltsmitglieder nach den Daten der Meldebehörde zugrunde gelegt. Als Haushaltsmitglieder gelten alle Personen, die sich tatsächlich und nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten und zu einem Haushalt gehören, auch wenn sie nicht melde-rechtlich erfasst sind.

Auf Antrag können einzelne Haushaltsmitglieder gegen Vorlage entsprechender Nachweise von der Veranlagung befreit werden, wenn deren Mitveranlagung ansonsten zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Diese liegt bei einer ununterbrochenen Abwesenheit einzelner Haushaltsmitglieder unter 6 Monaten regelmäßig nicht vor.

Auf Antrag kann eine Einzelperson von der Veranlagung als Ein-Personen-Haushalt befreit werden, wenn mit einem anderen Haushalt auf dem gleichen Grundstück eine Haushaltsgemeinschaft besteht und die Einzelperson von dieser Haushaltung versorgt wird. Die Einzelperson wird bei der Veranlagung der sie versorgenden Haushaltung hinzugerechnet.

Werden Abfallgefäße auf Verlangen des Gebührenschuldners, ohne dass ein von Ihm nicht zu vertretender Grund vorliegt, während eines Kalenderjahres mehr als einmal am Aufstellort ausgetauscht, so richtet sich die hierfür zu entrichtende Verwaltungsgebühr nach Abs. 7.

- (2) Der nach Leerungsanzahl zu bemessende Gebührenanteil für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen beträgt je Leerung bei

Restabfall 80-l	3,09 €
Restabfall 120-l	4,63 €
Restabfall 240-l	9,26 €
Restabfall 1100-l	42,46 €
PLuS-Tonne 80-L	2,75 €
PLuS-Tonne 120-L	4,12 €
PLuS-Tonne 240-L	8,25 €

Es werden mindestens die Gebühren für 6 Leerungen jeden Behälters, mit Ausnahme der Behälter nach § 4 Abs. 3 S. 3, erhoben.

- (3) Die Jahresgebühr bei Inanspruchnahme von zusätzlichem Gefäßvolumen im Sinne des § 12 Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung beträgt für die

Entsorgung von zusätzlich 40 l Bioabfällen	33,00 €
Entsorgung von zusätzlich 80 l Bioabfällen	66,00 €
Entsorgung von zusätzlich 120 l Bioabfällen	99,00 €
Entsorgung von zusätzlich 160 l Bioabfällen	132,00 €
Entsorgung von zusätzlich 240 l Bioabfällen	198,00 €

- (4) Die Entsorgung der sperrigen Abfälle (jährlich bis zu zweimal 3m<sup>3</sup> bzw. 250 kg), der Problemabfälle gemäß § 15 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung, der Garten- und Grünabfälle, der Kühl- und Gefriergeräte, des sonstigen Elektro- und Elektronikschrotts aus Haushaltungen ist, soweit eine haushaltsübliche Art und Menge nicht überschritten wird, mit den Gebühren nach Abs. 1 abgegolten. Sofern eine Abholung außerhalb der regelmäßigen Abfallsammlung erfolgen soll, wird die Gebühr nach der Größe der zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse berechnet; § 7 Abs. 5 bis Abs. 7 gelten entsprechend.
- (5) Das Entgelt für die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfall- und Bioabfallsäcke im Sinne des § 5 Abs. 18 r) Abfallwirtschaftssatzung beträgt je Abfallsack 3,09 €. Es schließt die Gebühr für die Entsorgung ein, ohne dass bei Nichtbenutzung eine Erstattung erfolgt.
- (6) Im Einzelfall kann mit Eigentümern bewohnter Grundstücke, deren Haushalt- oder Personenzahl häufig wechselt, eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalgebühr auf der Grundlage von Abs. 1 vereinbart werden.
- (7) Die Gebühren für die Erbringung zusätzlicher Leistungen betragen

a) Gefäßgestaltung auf Wunsch des Gebührenschuldners 2-Rad-Behälter	20,60 €
b) Gefäßgestaltung auf Wunsch des Gebührenschuldners 4-Rad-Behälter	51,40 €
c) Reinigung eines Abfallgefäßes; 2-Rad-Behälter	8,70 €
d) Sperrmüll-Express (private Haushalte: 1. bis 2. Abholung im Kalenderjahr)	62,90 €
e) Restsperrmüll (private Haushalte: ab 3. Abholung im Kalenderjahr)	97,90 €

## Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) vom 27.10.2017

f)	Holzsperrmüll (private Haushalte: ab 3. Abholung im Kalenderjahr)	74,10 €
g)	Restsperrmüll-Express (private Haushalte: ab 3. Abholung im Kalenderjahr)	160,80 €
h)	Holzsperrmüll-Express (private Haushalte: ab 3. Abholung im Kalenderjahr)	137,00 €
i)	Elektroschrott-Express (private Haushalte: 1. bis 2. Abholung im Kalenderjahr)	46,00 €
j)	Miete/a Tonnenschloss 2-Rad-Behälter	20,40 €
k)	Miete/a Tonnenschloss 4-Rad-Behälter	29,16 €

Die Gefäßgestellung auf Wunsch ist die Aufstellung, eines Abfallbehälters von 80, 120, 240 oder von 1.100 Liter, außer bei Aufstellung eines Abfallbehälters zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallbeseitigung oder bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallbeseitigung sowie Veränderung bei der Bewohnerzahl.

Das Leistungsmerkmal „Express“ bedeutet die Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Bestellung; der Samstag gilt insoweit nicht als Werktag.

Die Miete eines Tonnenschlusses umfasst die Gestellung eines abschließbaren Abfallbehälters von 80 l bis 240 l Fassungsvermögen bzw. eines Behälters von 1.100 l Fassungsvermögen mit einem Schwerkraftschloss; § 3 Abs. 2 S. 2 ff. gelten entsprechend.

- (8) Die Gebühr für den Ersatz oder Verlust eines Schlüssels zu einem Behälterschloss beträgt € 10,00.
- (9) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke wird eine Basisgebühr je Haushaltung von 133,20 €/ Jahr berechnet. Für die nach § 5 Abs. 9 in Verbindung mit § 8 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung anerkannten Eigenkompostierer beträgt die Basisgebühr 122,76 €/ Jahr je Haushaltung.
- (10) Für vorübergehend leerstehende Gebäude können Abfallgefäße beantragt werden. Die Jahresgebühren für die pauschale Veranlagung betragen:

80 l Gefäße (Restabfall + Bioabfall)	111,60 €
120 l Gefäße (Restabfall + Bioabfall)	158,40 €
240 l Gefäße (Restabfall + Bioabfall)	180,00 €

Soweit die Voraussetzungen des § 5 Abs. 9 i.V.m. § 8 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung vorliegen, können diese Gebühren ermäßigt werden auf:

80 l Gefäß (Restabfall)	102,24 €
120 l Gefäß (Restabfall)	145,68 €
240 l Gefäß (Restabfall)	166,20 €

- (11) Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

### § 7 Gebührensätze für Abfallerzeuger anderer Herkunftsbereiche

- (1) Sofern eine Abholung außerhalb der regelmäßigen Abfallsammlung erfolgen soll, wird die Gebühr nach der Größe der zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse berechnet; es gelten Abs. 5 bis Abs. 7.
- (2) Die Jahresgebühr für die Entsorgung von Abfällen anderer Herkunftsbereiche, insbesondere von Gewerbegrundstücken, in zugelassenen festen Abfallbehältnisse beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr für

Restabfallbehältnisse mit

80 l Fassungsvermögen	87,72 €
120 l Fassungsvermögen	131,52 €
240 l Fassungsvermögen	263,16 €

Bioabfallbehältnisse mit

80 l Fassungsvermögen	78,72 €
120 l Fassungsvermögen	118,08 €
240 l Fassungsvermögen	236,16 €

## Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) vom 27.10.2017

- (3) Die Jahresgebühr für die Entsorgung von Abfällen von gemischt genutzten Grundstücken nach § 12 Abs. 5 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung setzt sich zusammen aus:
- der Basisgebühr für den privaten Haushalt,
  - den Gebührenanteil für das gemischt genutzte Gefäß.

Für gemischt genutzte Gefäße beträgt die Gebühr (b) bei vierzehntägiger Abfuhr:

gem. Nutzung Restabfall Gewerbe + 40 l 14-tägig	84,00 €
gem. Nutzung Restabfall Gewerbe +120 l 14-tägig	191,76 €
gem. Nutzung Restabfall Gewerbe +160 l 14-tägig	237,48 €
gem. Nutzung Bio Gewerbe + 40 l 14-tägig	42,72 €
gem. Nutzung Bio Gewerbe +120 l 14-tägig	128,04 €
gem. Nutzung Bio Gewerbe +160 l 14-tägig	192,12 €
gem. Nutzung Restabfall/Bio Gewerbe + 40 l 14-tägig	126,72 €
gem. Nutzung Restabfall/Bio Gewerbe + 120 l 14-tägig	319,80 €
gem. Nutzung Restabfall/Bio Gewerbe +160 l 14-tägig	429,60 €

- (4) Die Gebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen beträgt für Restabfall-Umleerbehälter mit folgendem Fassungsvermögen:

	Bei 4-wöchentlicher Abfuhr	bei vierzehntägiger Abfuhr jährlich	bei wöchentlicher Abfuhr jährlich	bei einmaliger Abfuhr
1,1 m <sup>3</sup>	563,28 €	1.126,56 €	2.253,12 €	43,32 €
3 m <sup>3</sup>		3.492,24 €	6.984,48 €	134,28 €
5 m <sup>3</sup>		5.820,48 €	11.640,84 €	223,92 €

- (5) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für einen Müllgroßbehälter mit folgendem Fassungsvermögen:

	monatlich
5 m <sup>3</sup> Absetzcontainer	8,41 €
7 m <sup>3</sup> Absetzcontainer	9,41 €
10 m <sup>3</sup> Absetzcontainer	11,31 €
10 m <sup>3</sup> Abrollcontainer	20,92 €
20 m <sup>3</sup> Abrollcontainer	24,82 €
30 m <sup>3</sup> Abrollcontainer	31,03 €
40 m <sup>3</sup> Abrollcontainer	36,84 €

Bei Bereitstellung eines Müllgroßbehälters bis zu drei Tagen wird keine Bereitstellungsgebühr erhoben. Bei Bereitstellung darüber hinaus wird für jeden angefangenen Monat die volle Gebühr erhoben.

- (6) Die Grundgebühr beträgt für Müllgroßbehälter mit folgendem Fassungsvermögen:

	bei einmaliger Abfuhr
5 m <sup>3</sup> Absetzcontainer	127,21 €
7 m <sup>3</sup> Absetzcontainer	143,04 €
10 m <sup>3</sup> Absetzcontainer	166,78 €
10 m <sup>3</sup> Abrollcontainer	233,40 €
20 m <sup>3</sup> Abrollcontainer	287,14 €
30 m <sup>3</sup> Abrollcontainer	340,87 €
40 m <sup>3</sup> Abrollcontainer	394,60 €
10 m <sup>3</sup> Presscontainer	223,98 €
20 m <sup>3</sup> Presscontainer	293,75 €

- (7) Die Leistungsgebühr richtet sich für Müllgroßbehälter entsprechend dem entsorgten Abfall nach § 9 Abs. 1, 2; § 10 bleibt unberührt.

Die Leistungsgebühr erhöht sich um 100 %, wenn die an der Abfallentsorgungsanlage angelieferten Abfälle zur Beseitigung mit einem hohen Anteil (mehr als ein Drittel) wiederverwertbarer Stoffe vermischt sind oder verwertbare Abfälle nicht sortenrein angeliefert werden. Weiterhin findet § 6 Abs. 3, S.1 Anwendung.

- (8) Die Gebühren für die Erbringung zusätzlicher Leistungen bemessen sich nach § 6 Abs. 7 lit. a) – c), e) – h), j), k).

## Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) vom 27.10.2017

### § 8 PPK-Anrechnung

- (1) Es erfolgt eine objektbezogene Anrechnung von Verwertungserlösen aus der PPK-Fraktion für die in festen Behältern und verworbenen angedienten Mengen aus Papier, Pappe und Kartonagen bei der Bemessung der Abfallgebühren. Eine Anrechnung erfolgt dagegen nicht für die PPK-Fraktion für Mengen, die nicht in Behältern bereitgestellt werden. Bei der Einsammlung besteht keine Verpflichtung des Abfallwirtschaftsbetriebes, bereitgestellte Mengen in feste Behälter einzulegen und sodann zu wiegen. Die Anrechnung erfolgt höchstens bis zur Höhe der festgesetzten Jahresgebühr, nicht darüber hinaus.
- (2) Die nach Abs. 1 anzurechnenden Mengen bestimmen sich durch Verwiegung, welche bei der Entleerung der PPK-Behälter durch geeichte an den Sammelfahrzeugen Waagen erfolgt. Für Mengen, die unterhalb der unteren Eichgrenze liegen, erfolgt keine Anrechnung. Bei Mengen, die oberhalb der oberen Eichgrenze gemessen werden, erfolgt der Ansatz der Menge, die der oberen Eichgrenze entspricht. Innerhalb der Bandbreite zwischen unterer und oberer Eichgrenze erfolgt ein Ansatz durch Rundung auf 0,5 kg gemäß den Anzeigen der Fahrzeugwaagen.
- (3) Bei Ausfall oder fehlerhaftem Wiegevorgang wird der Durchschnitt der drei zeitnächsten/ -vergangenen Wiegevorgänge angesetzt. Im Übrigen ist der Abfallwirtschaftsbetrieb berechtigt, die Mengen zu schätzen, §§ 3 Abs. 1 Ziffer 4 KAG i.V.m. 162 AO.
- (4) Der Preis für die Vergütung des nach den vorstehenden Bestimmungen erfassten Altpapiers wird durch Kreistagsbeschluss gesondert festgesetzt.
- (5) Grundstücke, die gemäß § 12 Abs. 8 Abfallwirtschaftssatzung von der Nutzung eines Abfallbehälters für die PPK-Fraktion befreit sind, gleichwohl jedoch Papier, Pappe und Kartonagen in Bündelform bereitstellen, erhalten eine pauschale Vergütung pro Objekt. Der Preis hierfür wird durch Kreistagsbeschluss gesondert festgesetzt. Soweit mehrere Veranlagungsobjekte ein gemeinsames Gefäß gemäß § 12 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung benutzen, erhält nur das Grundstück, dem das Gefäß zugeordnet wird, die Gutschrift.

### § 9 Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen

- (1) Für Abfälle, die durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zulässigerweise zu den vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, betragen die Gebühren:

Abfall zur Beseitigung	197,10 €
Kleinanlieferungen < 100 kg	16,00 €

Sperrige Abfälle i.S.v. § 14 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung können gegen Vorlage der Abfuhranforderung bezogen auf den Haushalt im Höchstfall 2 mal pro Jahr bis zu je 250 kg kostenlos angeliefert werden.

Um Anreize zur Vorsortierung und Wiederverwertung zu geben, werden zu den nach Satz 1 festgesetzten Gebühren bei der Anlieferung nachstehender Abfälle folgende Zuschläge erhoben:

- Abfälle zur Beseitigung, die mit einem hohen Anteil (mehr als ein Drittel) wiederverwertbarer Stoffe durchsetzt sind: 100 Prozent
- Abfälle zur Verwertung, soweit diese Stoffe nicht sortenrein angeliefert werden: 100 Prozent

- (2) Die Gebühren für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, werden vom Abfallwirtschaftsbetrieb auf der Grundlage der aktuellen, tatsächlich entstehenden Kosten im Einzelfall festgesetzt. Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen, die nicht in Absatz 1 oder 2 aufgeführt sind, werden vom Abfallwirtschaftsbetrieb auf Grundlage des Satz 1 festgesetzt und durch Aushang bei den Abfallentsorgungsanlagen bekanntgegeben.
- (3) Die Gebühr pro Tonne berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht der angelieferten Abfälle (Nettogewicht) ermittelt durch Verwiegung auf der Abfallentsorgungsanlage. Bruchteile einer Tonne werden auf volle 10 kg auf- oder abgerundet.
- (4) Soweit die Entsorgung der vorgenannten durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer angelieferten Abfälle Mehrkosten verursacht, werden zu den vorgenannten Gebühren Zuschläge in Höhe des hierdurch entstehenden Aufwandes berechnet. Werden Wertstoffe auf den Abfallentsorgungsanlagen nicht frei von anderen Abfällen in die jeweiligen Wertstoffcontainer eingefüllt oder verunreinigte Garten- und Grünabfälle auf dem hierzu bestimmten Kompostplatz der Abfallentsorgungsanlage angeliefert, so hat der Abfallerzeuger oder -besitzer diese entweder nachzusortieren oder die hierdurch anfallenden Kosten für die Nachsortierung in Höhe des tatsächlich entstehenden Aufwandes zu zahlen.

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) vom 27.10.2017**

### **§ 10 Sonstige Leistungen**

Soweit der Abfallwirtschaftsbetrieb sonstige Leistungen im Rahmen seiner Aufgaben gegenüber Dritten erbringt, werden diese auf der Grundlage der aktuellen, tatsächlich entstehenden Kosten im Einzelfall festgesetzt. Er kann sich hierbei auch Dritter bedienen, die diese Leistung dann an seiner statt erbringen.

### **§ 11 Gebührenbescheid**

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelung nach § 6 Abs. 5.

### **§ 12 Vorausleistungen**

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich grundsätzlich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. Bei privaten Haushalten werden mindestens jedoch die Basisgebühren und die satzungsgemäßen Mindestleerungszahlen angesetzt.
- (2) Bei der erstmaligen Festsetzung von Vorauszahlungen wird die Basisgebühr, sofern sie nicht für ein volles Kalenderjahr anfällt, für jeden Monat mit 1/12tel erhoben.
- (3) Bei einer unterjährigen erstmaligen Festsetzung von Vorauszahlungen werden die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Werte zeitanteilig, ermittelt auf volle Monate, angesetzt.

### **§ 13 Fälligkeit**

- (1) Vorauszahlungen werden in gleichen Raten zum 1. März und 1. September eines jeden Jahres fällig.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden die Festsetzungen einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Forderungen von Vorjahren werden sofort fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 6 Abs. 4 Satz 2, § 7 Abs. 4 bei einmaliger Abfuhr, sowie § 7 Abs. 5 bis 7, werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage fällig.

### **§ 14 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen**

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen größeren Umfangs, die Auswirkungen auf den Überlassungspflichtigen haben, können die Gebühren entsprechend ermäßigt werden.

## **II. Verarbeitung personenbezogener Daten**

### **§ 15 Relevante Daten der Gemeinden des Landkreises Ahrweiler**

- (1) Die Städte und Gemeinden im Kreis Ahrweiler stellen dem Abfallwirtschaftsbetrieb die in Absatz 2 genannten Daten über die Gebührenpflichtigen zur Verfügung, soweit diese Daten zur Festsetzung der Gebühren erforderlich sind.
- (2) Die Gemeinden stellen folgende Daten zur Verfügung:
  - a) Eigentümerdaten:
    - aa) Name
    - bb) Vorname
    - cc) Namenszusatz
    - dd) Straße
    - ee) Hausnummer
    - ff) Hausnummernzusatz
    - gg) Postleitzahl



**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung  
(Abfallgebührensatzung - AbfGebS) vom 27.10.2017**

- hh) Ort
  - ii) Land
  - b) Objektdaten je Objekt:
    - aa) Straße
    - bb) Hausnummer
    - cc) Hausnummerzusatz
    - dd) Postleitzahl
    - ee) Ort
    - ff) Zusatzinformationen zur Identifizierung des Objekts
- (3) Soweit der Eigentümer eine Personenmehrheit ist und/oder ein oder mehrere Eigentümer durch gesetzliche oder gewillkürte Vertreter vertreten werden und/oder Betreuer bestellt sind, werden die Daten der jeweiligen Eigentümer oder Vertreter bzw. Betreuer nach Abs. 2 a) aa) bis ii) im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt.
- (3) Mit den Eigentümerdaten ist eine innerhalb der Gemeinde eindeutige Kennziffer zu übermitteln, die den Eigentümer für den Fall der Übereinstimmung einzelner Identifikationsmerkmale zweifelsfrei unterscheidbar macht.
- (4) Soweit die Gebührenpflichtigen der Übermittlung weiterer Daten – etwa zur elektronischen Kommunikation oder zum Gebühreneinzug – zugestimmt haben, werden auch diese Daten übermittelt.
- (5) Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens, das die Übermittlung der Daten in einer dem Stand der Technik entsprechend gesicherten und dem Datenschutz genügenden Form ermöglicht, wird zugelassen.

**§ 16 Relevante Daten durch Auskunftserteilung, Informationsrechte**

Über Grundstücke im Entsorgungsgebiet werden personenbezogene Angaben nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen sowie § 10 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung erhoben, gespeichert und verarbeitet. Den von der Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte nach §§ 6, 18 ff. des Landesdatenschutzgesetzes (LDStG) zu, insbesondere das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu verlangen und das Recht auf Berichtigung falscher Daten. Verantwortliche Stelle für die Datenerhebung, -speicherung und -verarbeitung ist die Kreisverwaltung Ahrweiler.

**§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung vom 14.12.2001 außer Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 27.10.2017

gez.

Dr. Jürgen Pföhler  
Landrat